

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Fa. Lothar Huck GmbH, Im Mühlgut 8 – 14, 77815 Bühl (Stand 1/2019)

§ 1 Allgemeines und Geltungsbereich

- (1) Die Verkaufs- und Lieferbedingungen der Lothar Huck GmbH gelten, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen der Firma Lothar Huck GmbH und sämtlichen damit zusammenhängenden Rechtsbeziehungen.
- (2) Die Verkaufs- und Lieferbedingungen der Lothar Huck GmbH gelten ausschließlich; entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nicht anerkannt, es sei denn, die Lothar Huck GmbH hätte zusätzlich ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
- (3) Alle Vereinbarungen, welche von den Verkaufs- und Lieferbedingungen der Lothar Huck GmbH abweichen und zwischen der Lothar Huck GmbH und dem Käufer getroffen werden, sind in einem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- (4) Die Verkaufs- und Lieferbedingungen der Lothar Huck GmbH gelten gegenüber Unternehmen auch für sämtliche künftigen Geschäfte mit dem Käufer. Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Käufer werden die Verkaufs- und Lieferbedingungen der Lothar Huck GmbH auch Bestandteil des Vertrages, wenn im Einzelfall kein ausdrücklicher Hinweis auf die Einbeziehung erfolgt.

§ 2 Angebotsunterlagen, Lieferung

- (1) Sämtliche von der Lothar Huck GmbH angegebenen Angebote, unabhängig von der Form, in der sie dem Käufer zur Verfügung gestellt werden sind, soweit nicht schriftlich anders vereinbart, unverbindlich. Dies gilt auch für Angaben in Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, insbesondere für Maß- und Gewichtsangaben. Bestimmte technische Anforderungen, insbesondere an die mechanische Belastbarkeit oder an die Stabilität gegenüber UV-Strahlung gelten im Zweifel als nicht vereinbart. Bei Personensicherheitsnetzen sind darüber hinaus die Herstellerprüfvorschriften durch den Kunden zu beachten.
- (2) Die Bestellung des Kunden ist ein verbindliches Angebot, an das er zwei Wochen gebunden ist. Aufträge des Kunden gelten als angenommen, wenn sie von der Lothar Huck GmbH durch eine schriftliche Auftragsbestätigung bestätigt werden oder unverzüglich bzw. innerhalb der vereinbarten Frist geliefert bzw. bei Abholung durch den Käufer bereitgestellt werden.
- (3) Ist der Kunde Unternehmer, so ist im Zweifel der Inhalt der schriftlichen Auftragsbestätigung der Lothar Huck GmbH maßgebend, wenn der Kunde nicht unverzüglich widersprochen hat.
- (4) Mündliche Nebenabreden oder Zusicherungen seitens Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von der Lothar Huck GmbH, die über den schriftlichen Kaufvertrag hinausgehen, sind nur wirksam, wenn sie schriftlich durch die Lothar Huck GmbH bestätigt worden sind.
- (5) Alle von der Lothar Huck GmbH genannten Preise verstehen sich im Zweifel in der Währung Euro und ohne Mehrwertsteuer. Im Zweifel gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zugänglichen Preislisten und Stundensätze. Fracht, Transport, Verpackung und Versicherung werden im Zweifel gesondert berechnet und sind im Preis nicht enthalten. Vom Kunden veranlasste Änderungen und/oder Erweiterungen des Liefer- bzw. Leistungsumfanges werden durch die Lothar Huck GmbH gesondert berechnet.
- (6) An Abbildung, Zeichnung, Berechnung und sonstigen Unterlagen, die der Käufer im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit der Lothar Huck GmbH erhält, behält sich die Lothar Huck GmbH Eigentums- und Urheberrechte vor.
- (7) Der Mindestauftragswert beträgt 20,00 € netto (brutto 23,80 €) für Kleinaufträge. Unter diesem Betrag ist die Firma Lothar Huck GmbH berechtigt, den Auftrag im Rahmen des Mindestauftragswertes zu berechnen.
- (8) Alle im Zusammenhang mit Unterlagen (Kataloge, Broschüren, Angebote etc.) von der Lothar Huck GmbH eventuell verwendeten Begriffe (insbesondere „zugesicherte Eigenschaften“, „garantierte Leistung“, „garantieren“, „Garantie“ etc.) verstehen sich nicht als Beschaffenheitsgarantie im Sinne der §§ 443, 444, 639 BGB. Die getroffenen Äußerungen stellen stets eine Beschreibung der vereinbarten Beschaffenheit und Leistungscharakteristika dar, ohne dass damit eine Beschaffenheitsgarantie im Sinne der Gesetzesbestimmung abgegeben wird. Die Lothar Huck GmbH haftet nicht für Werbeaussagen Dritter, insbesondere Werbeaussagen von Herstellern oder deren Gehilfen.

§ 3 Lieferfristen/Termine, Teilleistungen

- (1) Bei den durch die Lothar Huck GmbH angegebenen Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen handelt es sich um „ca.“-Lieferfristen.
- (2) Teillieferungen sind zulässig.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Wenn nichts anderes vereinbart, ist der Kaufpreis bei Empfang der Ware ohne Abzug sofort fällig.
- (2) Die Gewährung von Zahlungszielen, Nachlässen und Skonti bedarf der ausdrücklichen Vereinbarung.
- (3) Leistungen des Käufers erfüllungshalber werden nur bei entsprechender schriftlicher Vereinbarung angenommen.
- (4) Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs abzüglich der Auslagen mit Wertstellung des Tages, an dem die Lothar Huck GmbH über den Wert verfügen kann.
- (5) Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften. Eventuell vereinbarte Skonti werden nicht gewährt, soweit sich der Käufer mit der Bezahlung früherer Lieferungen in Verzug befindet.
- (6) Zahlungsverweigerung oder Zurückbehalt seitens des Käufers ist ausgeschlossen, wenn er den Mangel oder sonstigen Beanstandungsgrund bei Vertragsabschluss kannte. Dies gilt auch, falls er ihm infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist, es sei denn, dass die Lothar Huck GmbH den Mangel oder sonstigen Beanstandungsgrund arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat. Im Übrigen darf die Zahlung wegen Mängeln oder sonstigen Beanstandungen in einem angemessenen Umfang zurückbehalten werden.
- (7) Aufrechnung gegen Forderungen der Lothar Huck GmbH ist nur mit unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Der Kunde kann sein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn und soweit sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- (8) Der Kunde darf Ansprüche und Rechte aus dem Vertragsverhältnis nur mit schriftlicher Zustimmung der Lothar Huck GmbH abtreten oder an Dritte – auch sicherungshalber – übertragen oder verpfänden.

§ 5 Gefahrenübergang

- (1) Mit der Bereitstellung der Ware am vereinbarten Lieferort und entsprechender Benachrichtigung des Käufers durch die Lothar Huck GmbH geht die Gefahr auf den Käufer über.
- (2) Beim Verkauf von Waren an Kunden, die keine Verbraucher sind, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit Übergabe an den Kunden, bei Versendung und Übergabe an die Transportperson, bei Lieferung auf Abruf mit Zugabe der Mitteilungs der Versandbereitschaft beim Kunden auf diesen über. Als Transportperson gelten auch die eigenen, mit Versendung und Transport beauftragten Mitarbeiter der Lothar Huck GmbH.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, die Ware abzunehmen und für den ungehinderten Zutritt zum Anlieferungs- und Anlieferungszeit zu sorgen. Verstößt der Kunde schuldhaft gegen seine Verpflichtungen zur Mitwirkung bei der Abnahme oder gerät er mit ihrer Erfüllung in Verzug, so hat er der Lothar Huck GmbH den entstehenden Schaden, einschließlich der Aufwendungen für notwendige Zwischenlagerung, Arbeitskosten der Mitarbeiter, für Transporte, An- und Abfahrten zu ersetzen.

§ 6 Sicherheiten

- (1) Die Lothar Huck GmbH behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor.
- (2) Bei Waren, die der Käufer als Unternehmer im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung von der Lothar Huck GmbH bezieht, behält sich die Lothar Huck GmbH das Eigentum vor, bis sämtliche

Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von der Lothar Huck GmbH in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

- (3) Dem Kunden, der Unternehmer ist, ist es gestattet, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Wird Vorbehaltsware allein oder zusammen mit nicht der Lothar Huck GmbH gehörender Ware veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt, d.h. im Zeitpunkt des Vertragsschlusses, die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab. Die Lothar Huck GmbH nimmt die Abtretung an. Wert der Vorbehaltsware ist der von der Lothar Huck GmbH geltend gemachte Rechnungsbetrag, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Steht die weiter veräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum der Lothar Huck GmbH, so erstreckt sich die Abtretung der Forderung auf den Betrag, der dem Anteilswert der Lothar Huck GmbH an dem Miteigentum entspricht.
- (4) Im Übrigen ist es dem Kunden verwehrt, ohne vorherige Zustimmung der Lothar Huck GmbH, die im Eigentum der Lothar Huck GmbH stehenden Waren und Materialien mit anderen Sachen zu vermischen oder zu verbinden, sie zu verarbeiten oder rechtsgeschäftlich über sie zu verfügen. Die Lothar Huck GmbH verpflichtet sich schon jetzt, diese Zustimmung zu erteilen, wenn der Kunde angemessene Sicherheit in Höhe des auf die jeweiligen Waren bzw. Materialien entfallenden Preises stellt.
- (5) Die Lothar Huck GmbH ermächtigt den Käufer unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gemäß Ziffer 2. abgetretenen Forderungen. Die Lothar Huck GmbH wird von der eigenen Einziehungsbezugnis keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf Verlangen der Lothar Huck GmbH hat der Käufer die Schuld der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. Die Lothar Huck GmbH ist ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.
- (6) Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Käufer die Lothar Huck GmbH unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Entsprechendes gilt für Entwendungen oder Beschädigung der Vorbehaltsware.
- (7) Werden durch die Lothar Huck GmbH Arbeiten an einer vom Kunden übergebenen beweglichen Sache durchgeführt, so wird ein rechtsgeschäftliches Pfandrecht zur Sicherung der Ansprüche der Lothar Huck GmbH auf Entgelt für diese Arbeiten an dieser Sache begründet.

§ 7 Mängeluntersuchung/Gewährleistung

- (1) Die Lothar Huck GmbH gibt keine Garantien ab und sichert auch keine besonderen Eigenschaften zu.
- (2) Bei Textilnetzen mit quadratischen Maschenstellungen sind Ansatznähte nicht zu vermeiden und stellen somit keinen Mangel dar. Textilnetze werden darüber hinaus mit UV-Stabilisatoren versehen.
- (3) Im Übrigen richten sich die Mängelgewährleistungsrechte nach den gesetzlichen Vorschriften. Soweit der Kunde Unternehmer ist, gelten zusätzlich die gesetzlichen kaufmännischen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach § 377 HGB.

§ 8 Rücktritt

- (1) Die Lothar Huck GmbH kann bis zur Übergabe der gekauften Ware an den Käufer jederzeit aus wichtigem Grund vom Kaufvertrag zurücktreten.
- (2) Hat der Käufer den wichtigen Grund zu vertreten, hat er nur Anspruch auf Vergütung für die bis zum Zugang des Rücktritts getätigten notwendigen Aufwendungen.
- (3) Hat der Käufer den wichtigen Grund nicht zu vertreten, kann er gegenüber der Lothar Huck GmbH lediglich die angemessenen Kosten eines anderweitigen Bezugs der bestellten Ware (sog. sogenannter Deckungskauf) geltend machen. Weitergehende Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz sind ausgeschlossen.
- (4) Ein wichtiger Grund im Sinne des vorgenannten Absatzes 1 bis 3 liegt insbesondere vor, wenn als Folge hoheitlicher Entscheidung das Interesse der Lothar Huck GmbH an der Erbringung der vertragsgemäßen Leistung wegfällt, auf Seiten des Käufers ein Insolvenzverfahren gestellt wird oder dessen Voraussetzungen vorliegen.

§ 9 Haftungsbegrenzung

- (1) Die Lothar Huck GmbH haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Käufer Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Vertretung oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Ferner haftet die Lothar Huck GmbH für schuldhaftes Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach den gesetzlichen Bestimmungen. Wesentliche Vertragspflichten sind dabei solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Soweit die Lothar Huck GmbH kein Vorsatz oder keine grobe Fahrlässigkeit angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, bei Verträgen dieser Art, üblicherweise eintretenden Schäden begrenzt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist damit nicht verbunden.
- (2) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenfalls unberührt.
- (3) Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Dies gilt auch, soweit der Käufer anstelle des Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangt.
- (4) Für die Haftung wegen groben Verschuldens sowie für Schadenersatzansprüche, die auf die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen, gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

§ 10 Datenspeicherung

Der Käufer ist damit einverstanden, dass die Lothar Huck GmbH personenbezogene Daten des Käufers speichert, bearbeitet und soweit dies zur Erfüllung und Abwicklung der Geschäftsbeziehungen bzw. für interne Auswertungen üblich und/oder erforderlich ist, Dritten übermittelt, soweit dies für die Vertragsdurchführung gesetzlich zulässig ist. Die Daten werden zudem zur Pflege der Kundenbeziehung verwendet, sofern der Käufer dem nicht gemäß § 21 DSGVO widerspricht. Soweit erforderlich und gesetzlich zulässig, werden Vertragsdaten zum Zwecke der Prüfung der Bonität des Käufers an Dritte, insbesondere an Kreditauskunfteien übermitteln, deren Ergebnisse auch anderen Dritten zur Verfügung gestellt werden können.

§ 11 Rechtswahl und Gerichtsstandsklausel

- (1) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien nach Maßgabe von § 1 Abs. 1 gilt unter Ausschluss des ON-Kaufrechts ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Sofern der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, gilt der Sitz der Firma Lothar Huck GmbH als örtlich zuständiger Gerichtsstand vereinbart. Die Lothar Huck GmbH ist jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen. Absatz 1 gilt auch für jeden anderen Kunden, der ohne Verbraucher mit Wohnsitz in der europäischen Union zu sein, keinen allgemeinen Gerichtsstand der Bundesrepublik Deutschland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder dessen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Geschäftssitz der Firma Lothar Huck GmbH.